



**STADTPLANUNG · ARCHITEKTUR**

**DIPL. ING. REINHARD BACHTLER  
REINHARD STÖRTZ ARCHITEKT BDA  
DIPL. ING. FRANK BÖHME SRL**

**BRUCHSTRASSE 5  
67655 KAISERSLAUTERN  
TELEFON (06 31) 6 40 35 / 36  
TELEFAX (06 31) 6 33 06**

**bsb + partner  
WENCESLAIGASSE 13  
04808 WURZEN  
TELEFON (0 34 25) 92 56 98 / 99  
TELEFAX (0 34 25) 92 57 21**

Kopierexemplar

## **Stadt Deidesheim**

### **Bebauungsplan "Linsenbusch" Textliche Festsetzungen**

Projektleitung und Redaktion:  
Dipl.-Ing. Reinhard Bachtler  
Dipl.-Ing. Christian Jung

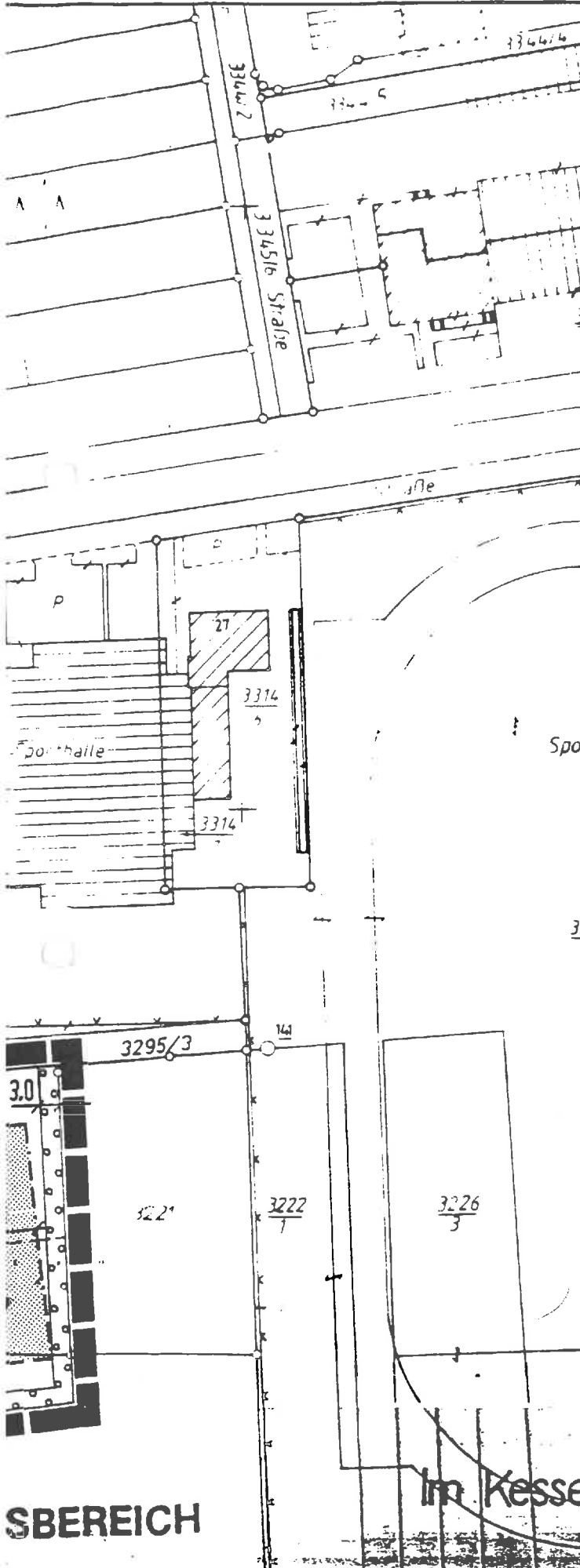
Stand: 08/97



# DESHEIM

Füllschema der Nutzungsschablonen

Gebietsart	Geschossigkeit
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachneigung



1

MI	I+D
0,4	0,7
o E/D	SD 30-45°

2

MI	I+D
0,4	0,7
a	SD 30-45°

GELTUNGSBEREICH  
TEIL C

GELTUNGSBEREICH  
TEIL D

SBEREICH

Im Kessel



# **Stadt Deidesheim**

## **Bebauungsplan "Linsenbusch"**

**Textliche Festsetzungen**

**Rechtsgrundlagen:**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189; s. Anlage 1)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (Inv-WobauLG) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58), sowie die Anlage zur PlanzVO 90.
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19) in Kraft seit 01. April 1995
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153)
- Landesgesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280)
- 

---

Die Artenlisten des landespflegerischen Planungsbeitrages sind Bestandteil der Bebauungsplansatzung und den textlichen Festsetzungen in Form einer Anlage beigefügt

---

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

## **PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 uGB i.V. mit §§ 1 - 23 BauNVO)

### **1. Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

#### **1.1 MI = Mischgebiet** (gemäß § 6 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die in § 6 Abs. 2 aufgeführten Nutzungen

Nr. 6 "Gartenbaubetriebe",

Nr. 7 "Tankstellen" und

Nr. 8 "Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind"

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden und somit **nicht zulässig** sind.

- 1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden und somit **nicht zulässig** sind.

- 1.3 Für die in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) mit **D** bezeichneten Vollgeschosse (**I + D**) gelten besondere gestalterische Anforderungen (siehe hierzu Festsetzung Nr. 8.4).
  - 1.4 Als Bezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wird gem. § 18 BauNVO die Straßenoberfläche der dem Baugrundstück nächstgelegenen anbaufähigen öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Als Straßenoberfläche wird die Höhe des Straßenbelags in der Straßenmitte (= Straßenachse) gemessen in Mitte der Frontseite des Grundstücks (senkrecht zur Straßenachse) bestimmt.
  - 1.5 Das Maß zwischen dem Bezugspunkt und der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß darf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
- 2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 22 und 23 BauNVO)**
- 2.1 Abweichende Bauweise **a** (§ 22 Abs. 4 BauNVO) gemäß Planeintrag. In der abweichenden Bauweise sind nur Doppelhäuser zulässig, wobei im Rahmen der ausgewiesenen Baugrenzen die östliche Doppelhaushälfte jeweils bis an die nördliche Grundstücksgrenze herangebaut werden darf.
  - 2.2 Neben den festgesetzten Hauptfirstrichtungen sind Nebenfirstrichtungen bis zu  $\frac{2}{3}$  der Länge des Hauptfirstes zulässig.
- 3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
- 3.1 Garagen sind in dem in der Planzeichnung mit **2** gekennzeichneten Gebiet nur als gebäudeintegrierte Garagen zulässig. In dem mit **1** gekennzeichneten Gebiet sind Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den Flächen zwischen Baugrenze und seitlicher Nachbargrenze, jedoch hier max. bis zur Tiefe der überbaubaren Grundstücksfläche, zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum von min. 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche freizuhalten.
  - 3.2 Stellplätze und überdachte Stellplätze (carports) sind im gesamten Bebauungsplangebiet sowohl innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, als auch auf den Flächen zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sowie zwischen Baugrenze und seitlichen Nachbargrenzen zulässig.
- 4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
- 4.2 Im Bebauungsplangebiet sind je Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig.
- 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen für solche Maßnahmen (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- 5.1 Das auf den Dachflächen und sonstigen versiegelten Flächen anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser ist möglichst auf den Grundstücken in Gartenteichen, Zisternen o.ä. aufzufangen **oder** soweit als möglich auf

dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. Eine Verwendung als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung) ist zulässig.

- 5.2 Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (räumlicher Geltungsbereich **B, C und D**) sind wie folgt zu entwickeln und zu pflegen:

- 5.2.1 Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches **C und D** sind als Wiesen frischer bis wechselfeuchter Standorte zu entwickeln. Als Initialpflanzung ist auf den Flächen eine Wieseneinsaat mit einer Regelsaatgutmischung mit Kräutern vorzunehmen. Die Pflege hat durch zweischürige Mahd zu erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren und auf jegliche Kalkung und Düngung zu verzichten.

**Hinweis ohne Festsetzungscharakter:**

*Für die Ansaat wird die Regelsaatgutmischung RSM 7.3.1 empfohlen. Als Initialpflanzung genügt eine Aussaatmenge von 10 g/m<sup>2</sup>. Zusätzlich ist eine Beimischung von Kräutern gemäß Artenliste des landespflegerischen Planungsbeitrages zu empfehlen.*

- 5.2.2. Auf der Fläche des räumlichen Geltungsbereiches **B** ist entlang des Weges ein 5 m breiter Heckenstreifen mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung gemäß nachfolgender Artenliste des landespflegerischen Planungsbeitrages zu pflanzen. Die verbleibende Fläche ist gemäß Festsetzung Nr. 5.2.1 zu entwickeln und zu pflegen (mit Abstand zu Hecke).

Artenliste:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Cornus sanguines	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

**6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

- 6.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Hinterlieger zur Erschließung dieser Baugrundstücke gemäß Eintrag in die Planzeichnung.

**7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

**7.1 Zu pflanzende Bäume und Sträucher:**

- 7.1.1 An den in der Planzeichnung eingetragenen Stellen sind standortgerechte großkronige Laubbäume gemäß der in der Anlage beigefügten Artenauswahlliste (siehe Anlage zu den textlichen Festsetzungen) in einer Mindestpflanzqualität Hochstamm mit Stammumfang 16 -18 cm zu pflanzen. Von den angegebenen Standorten kann in Anpassung an die örtlichen

- Verhältnisse (z.B. aufgrund von Leitungen oder Einfahrten) um bis zu 3 m abgewichen werden.
- 7.1.2 Mindestens 20% der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind mit weitgehend einheimischen Laubgehölzen sowie Bauerngartengehölzen gemäß Artenauswahlliste 3 des landespflegerischen Planungsbeitrages (siehe Anlage zu den textlichen Festsetzungen) zu bepflanzen. Darüber hinaus ist zusätzlich zu den Baumpflanzungen nach Nr. 7.1.1 je 150 m<sup>2</sup> nicht überbauter Grundstücksfläche ein weiterer, standortgerechter Laubbaum 1. oder 2. Ordnung (oder Obstbaum) mit jeweils mindestens 12 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, gemäß Artenauswahlliste 1 oder 4 des landespflegerischen Planungsbeitrages (siehe Anlage zu den textlichen Festsetzungen) zu pflanzen.
- 7.1.3 Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind in einem mindestens 3 m breiten Streifen Gehölze (Bauerngartengehölze aus der Artenauswahlliste 3 oder Obstbäume aus der Artenauswahlliste 4 des landespflegerischen Planungsbeitrages (siehe Anlage zu den textlichen Festsetzungen) anzupflanzen. Die Pflanzungen nach dieser Festsetzung sind voll auf die sonstigen Festsetzungen zur Bepflanzung der privaten Grundstücksflächen anzurechnen.
- 7.1.4 Alle erstellten Neupflanzungen sind sachgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität und Größe zu ersetzen.
- 7.2 Weitere grünordnerische Festsetzungen:**  
Fensterlose Wände und Fassaden mit einer Größe von mehr als 30 m<sup>2</sup> sind mit Kletterpflanzen gemäß beigefügter Artenliste (siehe Anlage zu den textlichen Festsetzungen) zu begrünen.

## **BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 LBauO Rheinland-Pfalz)**

- 8. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)**
- 8.1 Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung**
- 8.1.1 Für das gesamte Plangebiet werden Satteldächer mit einer zulässigen Neigung zwischen 30° und 45° festgesetzt. Für Garagen und Nebenanlagen sind auch Pultdächer zulässig. Die Mindestneigung für Garagen beträgt 25°. Die Dächer sind mit nicht glänzenden kleinteiligen Ziegeln oder Materialien, die in ihrem Erscheinungsbild Ziegeln gleichkommen, einzudecken. Ausnahmen sind zulässig, sofern dies der aktiven oder passiven Nutzung der Sonnenenergie dient.
- 8.1.2 Darüber hinaus sind für alle baulichen Anlagen auch flacher geneigte Dächer als die oben aufgeführten Dächer sowie auch Flachdächer zulässig, sofern sie begrünt werden.

## 8.2 Kniestöcke (Drempel), Dachaufbauten, Dachflächenfenster, Dacheinschnitte

- 8.2.1 Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von max. 1,45 m (zu messen von der Oberkante der Rohdecke bis zur Oberkante der Dachhaut in Verlängerung der Gebäudeaußenwand) zulässig. Im Bereich von Fassadenrücksprüngen sind darüber hinaus bis zu 20 cm höhere Kniestöcke zulässig, max. jedoch auf 1/3 der zugehörigen Trauflänge.
- 8.2.2 Zur Belichtung des Dachraumes sind Gauben mit Satteldach, Dreiecksgauben, Tonnengauben sowie Hochformat-Dachflächenfenster zulässig.
- 8.2.3 Die Breite von **Dachgauben** darf einzeln nicht mehr als 1,75 m und in der Summe nicht mehr als 1/2 der zugehörigen Trauflänge betragen. Bei Dreiecksgauben ist das Maß der maximalen Breite in der mittleren Höhe zu nehmen.
- 8.2.4 Mehrere Gauben auf einer Dachfläche müssen in gleicher Höhe angeordnet werden. Der Abstand zu Ortgang, Graten und Kehlen muß mindestens 1,00 m betragen, gemessen an der größten Ausdehnung der Gaube. Der Mindestabstand zum First und zur Traufe beträgt 0,75 m (zu messen in der Vertikalen an der größten Ausdehnung der Gaube).
- 8.2.5 Dachaufbauten mit Satteldach haben quadratische bis stehende Formate einzuhalten (ohne Giebeldreieck).
- 8.2.6 Mehrere **Dachflächenfenster** auf einer Dachfläche müssen in gleicher Höhe angeordnet werden. Der Mindestabstand zwischen Dachflächenfenstern muß 0,50 m betragen. Für die Mindestabstände zu Ortgang, Kehlen, Graten, Traufe und First gelten die für Dachgauben getroffenen Festsetzungen entsprechend.
- 8.2.7 Die Breite von **Dacheinschnitten** darf 4,0 m, max. jedoch 1/3 der zugehörigen Traufenlänge nicht überschreiten.

## 8.3 Fassaden

- 8.3.1 Die Gebäudeaußenwände sind als Putzfassaden, Holzfassaden oder Fassaden aus unglasierten Ziegeln auszuführen. Die Verwendung von einheimischem Naturstein ist ebenso zulässig. Bauliche Anlagen dürfen nicht mit glänzenden oder reflektierenden Oberflächenstrukturen gestaltet werden.

## 8.4 Vollgeschosse im Dachraum

Für die in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) mit **D** gekennzeichneten Vollgeschosse (I + **D**) gelten besondere gestalterische Anforderungen: Diese Vollgeschosse sind nur als Vollgeschosß im Dachraum gemäß § 2 Abs. 4 LBauO zulässig.

## 9. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 9.1 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, soweit sie nicht als Stellplatz, Zufahrt, Gebäudeerschließung, Lagerplatz oder eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.

- 9.2 Hoffflächen, Stellplätze, und Garagenzufahrten sind nur mit versickerungsfähigen oder wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen zulässig.
- 10. Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**
- 10.1 Als Grundstückseinfriedungen sind nur Hecken und Zäune sowie Mauern mit aufgesetzten Zäunen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Mauern sind bis zu 0,4 m Höhe über Erdreich zulässig. Einfriedungen sind, soweit sie in Form von Mauern, Metallgitter- oder Drahtzäunen errichtet werden, durch Kletterpflanzen, Rankpflanzen und/oder direkt vorgelagerte Pflanzungen zu begrünen. Garagenzufahrten sind von jeglicher Einfriedung freizuhalten.
- 10.2 Entlang der Grenzen zum angrenzenden Sportgelände sind darüber hinaus abweichend von Nr. 10.1 auch geschlossene Mauern bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Die Mauern sind mit Rank- und Kletterpflanzen gemäß Artenauswahlliste des landespflegerischen Planungsbeitrages (siehe Anlage zu den textlichen Festsetzungen) zu begrünen.
- 11. Sonstige bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 LBauO)**
- 11.0 Stellplätze für Müllbehälter sind durch dauerhaft begrünte bauliche Maßnahmen oder dichte Bepflanzung vor unmittelbarer Einsicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.

**Nachrichtlich übernommene Auflagen:**

- a) Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, dem Landesamt für Denkmalpflege zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können
- b) Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff.) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- c) Nr. a) und b) entbinden den Bautäger/Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
- d) Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können.

## **Hinweise ohne Festsetzungscharakter**

- Die Stadt Deidesheim wird zur Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 folgende Nutzungseinschränkungen auf dem an das Baugebiet angrenzenden Sportgelände veranlassen:
  - Verbot der Nutzung des Bolzplatzes in der sonntäglichen Ruhezeit zwischen 13<sup>00</sup> und 15<sup>00</sup> Uhr.
  - Verbot des Rückwärts-Einparkens auf den direkt an das Baugebiet angrenzenden Parkplätzen.
- Für das Plangebiet wird eine 30 bis 40 cm hohe Auffüllung mit Mutterboden und die Anlage von Sicker- und Verdunstungsmulden für Regenwasser empfohlen. Aufgrund dieser Versickerungsmulden und des im Plangebiet hoch anstehenden Grundwasserspiegels wird die Ausbildung von wasserdichten Kellern empfohlen.
- Im Interesse einer Einsparung nicht erneuerbarer Energien werden Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie empfohlen. Die Gebäude sollten hierzu mit Leerrohren für den Solarparallelbetrieb ausgestattet werden. Wünschenswert ist auch der Einbezug von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sowie von Blockheizkraftwerken.
- Zur Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben ist dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächenplan im Maßstab 1:100 oder 1:200 beizufügen, in dem insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen wie z.B. Kfz-Stellplätze, Zugänge und Zufahrten und die Art ihrer Befestigung sowie die Dachentwässerung dargestellt sind.
- Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 3 abzutragen, zu lagern und wieder einzubauen.
- Zum Schutz vorhandener Vegetationsbestände ist bei Baumaßnahmen entsprechend der DIN 18920 zu verfahren.
- Die Durchführung der Pflanz- und Pflegemaßnahmen ist in Abständen von 3 Jahren zu kontrollieren. Evtl. erforderliche Nachbesserungen entsprechend den getroffenen Festsetzungen sind umgehend durchzuführen.
- Bei Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die erforderlichen Abstände zu Kabeltrassen und Leitungen zu berücksichtigen. Die Ver- und Entsorgungsträger sind frühzeitig über den Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu unterrichten.

**Ausfertigung:**

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und Satzung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung / mit Wirkung vom ..... / rückwirkend vom ..... in Kraft.

Ort: ..... Datum.....

(Bürgermeister)

**Anlage als Bestandteil der textlichen Festsetzungen**

Artenlisten des landespflegerischen Planungsbeitrages, erstellt durch L.A.U.B, Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH, Kaiserslautern.

**Vorschlagsliste 4 : Obstbäume**

Jacob Lebel  
Roter Boskop  
Kaiser Wilhelm  
Rote Sternrenette  
Gellerts Butterbirne  
Kirsche  
Pfirsich  
Aprikose  
Zwetsche  
Mirabelle  
Walnuß  
Mandel  
Quitte

---

## Vorschlagslisten Pflanzen

### Vorschlagsliste 1: Laubbäume (Straßenraum, Grundstücke)

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Rote Kastanie	<i>Aesculus carnea</i>

### Vorschlagsliste 2: Rank- und Kletterpflanzen

Pfeifenwinde	<i>Aristolochia durior</i>
Waldrebe	<i>Clematis spec.</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Kletterhortensie	<i>Hydrangea petiolaris</i>
Wilder Wein	<i>Parthenocissus spec.</i>
Echter Jasmin	<i>Jasminum nudiflorum</i>
Geißblatt	<i>Lonicera caprifolium</i>
Echter Wein	<i>Vitis vinifera</i>

### Vorschlagsliste 3: Gehölze für den Gartenbereich, Bauerngartengehölze

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Kupferfelsenbirne	<i>Amelanchier lamarckii</i>
Schmetterlingsstrauch	<i>Buddleia davidii</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Bauernjasmin	<i>Philadelphus coronarius</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Flieder	<i>Syringa spec.</i>
Weigelia	<i>Weigelia spec.</i>

---